



Protokollauszug vom

01.07.2020

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:
Neuerlass einer Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.20.429-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität (Neuerlass) wird gemäss Beilage I genehmigt.
2. Die amtliche Publikation des Neuerlasses erfolgt Ende August 2020 im Rahmen der amtlichen Publikation der Tarife für das Jahr 2021.
3. Beschluss und Begründung werden zusammen mit dem Stadtratsbeschluss zu den Stromtarifen 2021 Ende August 2020 veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität regelt die Tarife im Bereich Elektrizität in Winterthur und wird gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 VAE¹ vom Stadtrat festgelegt. Mit vorliegendem Beschluss wird die Tarifordnung neu erlassen (Struktur, neue Regelungen) und die Änderungen gegenüber der geltenden Tarifordnung erläutert. Die Tarife für die konkreten Bezüge und Leistungen werden alljährlich Ende August² durch den Stadtrat beschlossen und amtlich publiziert.

Gründe für den Neuerlass der Tarifordnung:

- Ergänzung des Anschlussbeitrages für neue Netzanschlüsse
- Präzisierung der Messkosten für Erzeugungsanlagen
- Ergänzung der Regelung betreffend temporären Stromanschlüssen
- Regelung der Serviceleistungen im Messwesen bei ausserordentlichen Fällen

2 Erläuterung der Änderungen gegenüber der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019

Es werden lediglich Artikel erläutert, die eine materielle Änderung gegenüber der gültigen Tarifordnung erfahren oder eine neue Regelung beinhalten; geringfügige und redaktionelle Anpassungen werden nicht ausgeführt.

Entsprechend der Terminologie im Stromversorgungsgesetz³ (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden in der Tarifordnung (vgl. Beilage I) Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, als «Endverbraucher» bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anschlussbeitrag (neu)

Bei Neuanschlüssen an das Verteilnetz erhebt Stadtwerk Winterthur einen Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus einem einmaligen Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Neuanschlusses und einem Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Verteilnetz (Art. 20 Abs. 2 VAE) zusammen.

¹ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

² Vgl. u.a. «Stromtarife 2020 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2020» vom 28. August 2019 (SR.19.628-2)

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

Im Rahmen des Beschlusses betreffend Tarifordnung im vergangenen Jahr⁴ wurden alle Begriffe des Netznutzungsentgelts – bis auf den Netzanschlussbeitrag – einzeln in der Tarifordnung aufgeführt. Mit der Ergänzung des Netzanschlussbeitrags wird die Aufzählung der Elemente des Netznutzungsentgelts vervollständigt und die Terminologie der VAE angeglichen.

Art 2. Netznutzungsentgelt (angepasst)

Die vier Teile des Netznutzungsentgelts (Grundpreis, Arbeitspreis, Leistungspreis, Blindenergie) werden neu in einem Artikel zusammengefasst.

Art. 2 Abs. 1 lit. a (ergänzt)

Mit Inkrafttreten der revidierten Stromversorgungsverordnung⁵ per 1. Juni 2019 wurde Artikel 31e Absatz 4 Satz 2 StromVV ersatzlos gestrichen (Regelung für altrechtliche Lastgangmessungen). Die resultierenden Konsequenzen hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) in ihrer Mitteilung vom 29. Mai 2019 konkretisiert⁶. Neu dürfen Verteilnetzbetreiber der Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen und mit vor 2018 eingesetzten Lastgangzählern, diese nicht mehr separat in Rechnung stellen. Da in Winterthur die Messkosten mit dem Grundpreis abgegolten werden, ist mit Vollzug der bundesrechtlichen Regelung für Messstellen bei Energieerzeugungsanlagen kein Grundpreis mehr zu entrichten.

Diese Regelung gilt indes nur für Energieerzeugungsanlagen, die – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs der Anlage – ausschliesslich Strom ins Netz abgeben. Versorgt die Anlage beispielsweise jedoch die Bewohnerinnen und Bewohner im Haus, gilt diese Ausnahme nicht; es ist weiterhin der Grundpreis zu entrichten, da in diesem Fall der Zähler nicht nur die ins Netz abgegebene Leistung der Energieerzeugungsanlage misst, sondern auch den aus dem Netz bezogenen Strom. Von dieser Neuregelung profitieren rund 270 Messstellen⁷.

Stadtwerk Winterthur verrechnet diesen Messstellen bereits seit Frühjahr 2019 keinen Grundpreis mehr; die Vorgabe der EiCom wird in der Tarifordnung nun nachgeführt.

⁴ Vgl. «'Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität'; Anpassung an die Stromversorgungsverordnung, redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung in die systematische Erlasssammlung, Verzicht auf das Angebot von e-Strom.Grau etc.» vom 10. Juli 2019 (SR.19.551-1)

⁵ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

⁶ Vgl. «Änderung im Messwesen per 1. Juni 2019», Eidgenössische Elektrizitätskommission EiCom, Fachsekretariat, 29. Mai 2019; Quelle: https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2019/%C3%84nderungen%20im%20Messwesen%20per%201.%20Juni%202019.pdf.download.pdf/%C3%84nderungen%20im%20Messwesen%20per%201.%20Juni%202019.pdf (besucht am 01.06.2020)

⁷ Total gibt es in der Stadt Winterthur rund 70 000 Messstellen.

II. Kundengruppen

Keine materiellen Änderungen.

III. Energieprodukte

Keine materiellen Änderungen.

IV. Tarife

Art. 6 Anschlussbeitrag (Titel geändert)

Entsprechend Artikel 20 VAE und Artikel 1 der Tarifordnung (vgl. Ziff. I) wird die Terminologie in Artikel 6 ebenfalls angepasst.

Art. 6 Abs. 1 Netzanschlussbeitrag (neu)

Der Netzanschlussbeitrag wird nach dem effektiven Aufwand für die Erstellung des Anschlusses verrechnet (vgl. Ziff. I). Er ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten (u.a. bestellte Anschlussleistung, Länge der Hausanschlussleitung, Topografie).

V. Temporärer Stromanschluss

Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a (neu)

An verschiedenen öffentlichen Plätzen (u.a. Neumarkt, Oberer Graben, Dorfplatz Veltheim) und Parks (u.a. Eulachpark, Park Vicus) sind Anschlussstellen nur für temporäre Stromanschlüsse festinstalliert: versenkbare Elektranten⁸, Verteilkasten, Steckdosenverteiler, Energiesäulen etc. Derzeit gibt es in der Stadt rund 25 festinstallierter Anschlüsse – insbesondere an Orten, an welchen regelmässig Märkte und andere Veranstaltungen stattfinden.

Die Strominstallation ist an diesen festinstallierten Anschlüssen technisch einfach, jedoch ist der administrative Aufwand für Stadtwerk Winterthur erheblich. Mitarbeitende von Stadtwerk Winterthur treffen sich vor Ort mit den Nutzerinnen und Nutzern für die Übergabe/Rückgabe der Zugangsschlüssel, instruieren die Nutzerinnen und Nutzer, organisieren die Energieablesung und die Rechnungsstellung. Dieser Aufwand sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt dieser festinstallierten Anschlüsse (u.a. Sicherheitsnachweis [SINA]) müssen durch die Nutzerinnen und Nutzer gedeckt werden.

Neu werden diese Kosten mit dem Tarif für «Temporäre Anschlüsse» verursachergerecht in Rechnung gestellt.

⁸ Ein Elektrant ist eine Vorrichtung zur Entnahme elektrischer Energie, vergleichbar zum Hydranten der Wasserversorgung.

Art. 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a (neu)

Auf Wunsch der Kundschaft wird ein neuer Tarif für temporäre, «einphasige Kleinanschlüsse bis 230 Volt und 13 Ampere» auf Baustellen eingeführt. Mittels solcher Kleinanschlüsse können Container und Baustellenwagen temporär mit Strom versorgt werden. Diese Baustellenwagen und Container werden u.a. als Werkzeuglager, Büro- oder Pausenräume genutzt.

Bei grossen Baustellen werden Container und Baustellenwagen durch die grossen temporären Baustellen-Anschlüsse versorgt. Bei kleineren Baustellen genügt jedoch ein solch kleiner temporärer Anschluss.

VI. Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

Bisher wurden die Tarife für die Leistungen im Messwesen von Stadtwerk Winterthur lediglich in einer Broschüre festgehalten. Da es sich bei diesen Leistungen um Aufgaben handelt, die ausschliesslich dem Verteilnetzbetreiber (Stadtwerk Winterthur) vorbehalten sind und damit einen hoheitlichen Charakter aufweisen, sind die Tarife durch den Stadtrat festzulegen.

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 3^{bis} StromVV dürfen die grundlegenden Messleistungen nicht getrennt in Rechnung gestellt werden, sondern sind durch die Kundschaft mit dem Netznutzungsentsgelt zu finanzieren. Die nachstehend aufgeführten Tarife gelten jedoch für die Lieferung und Montage von Messeinrichtungen in ausserordentlichen Fällen gemäss Artikel 22 Absatz 6 VAE. Dazu gehören u.a. die Montage bzw. das Versetzen von Messeinrichtungen (Stromzähler, Netzkommandoempfänger⁹ etc.) bei Umbauten oder Expressmontagen. Die Erstinstallationen bzw. der ordentliche Ersatz von Messeinrichtungen gehört zu den grundlegenden Messleistungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 StromVV und wird nicht in Rechnung gestellt.

Art. 14 Montage und Demontage (neu)

Die Montage bzw. Demontage von Messeinrichtungen in ausserordentlichen Fällen erfolgt in der Regel auf Wunsch der Kundschaft.

Bei Umbauten von Liegenschaften müssen vielfach die elektrischen Installationen und damit auch die Messeinrichtungen von Stadtwerk Winterthur ersetzt oder innerhalb der Liegenschaft verschoben werden. Der Aufwand für Montage, Demontage, Provisorien am Hausanschlusskasten, Anpassungen am Netzkommandoempfänger etc. wird der Kundschaft verursachergerecht in Rechnung gestellt.

⁹ Die Netzkommandoempfänger sind die Steuerapparate des Verteilnetzbetreibers; u.a. wird damit die Umschaltung des Zählers von Hoch- auf Niedertarif oder die Nachtfreigabe der Boiler ferngesteuert.

Werden Servicearbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (7 bis 17 Uhr) von der Kundschaft gewünscht – beispielsweise aufgrund des Baufortschritts – wird dies ebenfalls verrechnet. Die Tarifierung dieser Arbeiten erfolgt nach den Stundensätzen von Stadtwerk Winterthur.

Für die dringliche Montage von Messeinrichtungen (Expressmontagen) erhebt Stadtwerk Winterthur zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen (u.a. neue Disposition der Zählermonteurinnen und -monteure) einen speziellen Tarif. Grundsätzlich müssen Installateure den Bedarf für Neuinstallationen mindestens fünf Tage im Voraus anmelden – in diesem Fall erfolgt die Erstmontage gratis. Erfolgt die Anmeldung zu spät und der Installateur oder die Bauherrschaft wünschen jedoch – u.a. um den Baufortschritt nicht zu behindern – eine vorzeitige Installation, wird dieser Tarif in Rechnung gestellt; dies entspricht dem Branchenstandard (vgl. Metering Code Schweiz¹⁰).

Art. 15 Zählersummation (neu)

Mit der Zählersummation werden rechnerisch mehrere Zähler einer Kundin bzw. eines Kunden zusammengefasst. Sie müssen dabei wirtschaftlich und örtlich eine Einheit (Art. 11 Abs. 1 StromVV) bilden sowie innerhalb derselben Netzebene¹¹ angeschlossen sein. Durch die rechnerische Zusammenlegung kann auf die kostenintensive physikalische Umlegung und die damit verbundene Anpassung der elektrischen Installationen verzichtet werden. Mit der rechnerischen Zählersummation erhält die Kundschaft die summierten Stromverbräuche und Lastgänge¹² der Zähler sowie eine gemeinsame Rechnung für alle Messstellen. Durch die Zusammenfassung der Lastgänge der einzelnen Zähler erfolgt eine «Verschachtelung» der Leistungsbezüge der einzelnen Zähler, und der höchste, *kumulierte* Leistungswert bildet die Grundlage für die Verrechnung der Leistung. Damit kann die Kundschaft die Kosten für die Leistung optimieren. Mit dem Tarif vergütet die Kundschaft die Kosten für die Einrichtung der Summationen in den IT-Systemen von Stadtwerk Winterthur, die Lizenzkosten für die Systeme und die Systembetreuung.

¹⁰ «Metering Code Schweiz; Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung» Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Ausgabe Oktober 2018; Quelle: <https://www.strom.ch/de/download?keywords=Metering+code> (besucht am 01.06.2020)

¹¹ Das Schweizer Stromnetz unterteilt sich in sieben Netzebenen. Dazu zählen nebst Höchst-, Mittel- und Niederspannungsnetz auch drei Transformierungsebenen. Die Mittelspannung (Netzebene 5 [NE5]) von 1 bis 36 kV wird zur regionalen Verteilung von Strom genutzt. Lokale Verteilnetze (NE7) versorgen einzelne Stadtteile oder Dörfer sowie kleine und mittlere Industriebetriebe. Stadtwerk Winterthur betreibt heute in Winterthur Mittelspannungs- und lokale Verteilnetze.

¹² Der Lastgang bezeichnet den Verlauf der abgenommenen Leistung (kW) über eine zeitliche Periode.

Art. 16 Zählervermietung (neu)

Artikel 2 Absatz 2 litera c EnV¹³ sieht eine Herkunftsnachweispflicht¹⁴ bei Produzentinnen und Produzenten mit einer Energieerzeugungsanlage (in Winterthur i.d.R. eine Fotovoltaikanlage) vor, falls diese über eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 30 Kilovoltampere (kVA) verfügen. Produzentinnen und Produzenten, die einen Teil der produzierten Energie vor Ort selbst verbrauchen, sind deshalb verpflichtet, zusätzlich zum Stromzähler an der Verbindung zum Verteilnetz von Stadtwerk Winterthur einen Zähler für die Produktion (vor Eigenverbrauch) zu installieren. Dieser dient dazu, die Herkunftsnachweise auszustellen. Bei mehreren Fotovoltaikanlagen auf verschiedenen Dächern kann es sinnvoll sein, diese Energiemenge nicht nur an einem zentralen Ort, sondern verteilt zu erfassen (z.B. je Gebäude in einer Überbauung). Diese zusätzlichen Messstellen kann die Kundschaft bei Stadtwerk Winterthur mieten.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Aufhebung bestehender Erlasse (geändert)

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019 wird per 1. Januar 2021 ausser Kraft gesetzt.

Artikel 18 Inkrafttreten (geändert)

Die neue Tarifordnung tritt per 1. Januar 2021 mit den im August 2020 festzulegenden Stromtarifen für das Jahr 2021 in Kraft.

3 Weiteres Vorgehen

Die Kalkulation der Tarife 2021 (Netznutzung und Energie) ist in Arbeit und die Tarife werden – im gewohnten jährlichen Prozess – spätestens Ende August festgelegt.

4 Kommunikation

Die amtliche Publikation der Tarife 2021 und der neuen Tarifordnung (Neuerlass) erfolgt ordentlich im August 2020. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 StromVV zu beachten. Die Veröffentlichung der Tarife 2021 muss bis spätestens 31. August 2020 erfolgen. Diese wird mit einer Medienmitteilung begleitet, die dem Stadtratsbeschluss betreffend Tarife vorliegen wird. Die Kommunikation obliegt dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe.

¹³ Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017 (SR 730.01)

¹⁴ Herkunftsnachweise (HKN) zeigen auf, aus welchem Kraftwerk und aus welcher Energiequelle der Strom stammt. Für jede produzierte Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Dies erfolgt in der Schweiz durch die Pronovo AG und wird für jedes Kraftwerk unabhängig des Energieträgers ausgestellt – selbstverständlich sind die Preise für Herkunftsnachweise je nach Kraftwerkstyp unterschiedlich. Über das Nachweissystem gelangt der Herkunftsnachweis vom Anlagebetreiber über den Händler zu einem Stromlieferanten. Dieser entwertet diesen Herkunftsnachweis. Die entwerteten Herkunftsnachweise bilden die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung; Doppelzählungen können damit ausgeschlossen werden.

5 Veröffentlichung

Beschluss und Begründung dieses Antrages werden gemeinsam mit dem Tarifbeschluss Ende August 2020 veröffentlicht. Im Rahmen des Beschlusses im August werden jeweils die neuen Stromtarife für das kommende Jahr festgelegt. Zusammen mit den in diesem Beschluss festgelegten materiellen Änderung in der Tarifordnung bilden sie eine Einheit. Entsprechend ist eine gemeinsame Veröffentlichung im Sinne einer transparenten Kommunikation zielführender.

Beilagen:

Beilage I: Entwurf der neuen Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität

Beilage II: Entwurf der neuen Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität einschliesslich aller Anpassungen im Korrekturmodus